

Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Gettorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.17), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 23.07.2025, (GVOBl. 2025 Nr.108) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 23. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Gettorf und Umgegend vom 20.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle drei Geschlechter mit ein.

Da es sowohl die Betreuung der Klassenstufen 2-4 nach der alten Richtlinie als auch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/2027 gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

§ 1 Allgemeines

1. Der Schulverband Gettorf und Umgegend (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Gettorf.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule bzw. im Bürgerzentrum der Gemeinde Gettorf, Kirchhofsallee 30, 24214 Gettorf, ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Gettorf beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.
5. Die Aufnahmekapazität wird auf 220 Kinder begrenzt. Kinder, die lediglich die Frühbetreuung nutzen, werden nicht auf die Kapazitätsgrenze angerechnet. Die Kapazitätsgrenze wird nur angewandt soweit keine räumliche andere Lösung über die Konzeption oder Mitnutzung anderer Räume gefunden werden kann.

I. Abschnitt

Betreuung für 2. – 4. Klassen Schuljahr 26/27 3. – 4. Klassen Schuljahr 27/28 4. Klassen Schuljahr 28/29

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 6.55 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 16.00 Uhr statt. Die Betreuung ist in folgende Zeitfenster eingeteilt:
 - a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn
 - b) Betreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr
Mensa-Mittagessen direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Veranstaltung wie z. B. Förderunterricht für 30 Minuten möglich, auch wenn die 14.00 Uhr-Zeit durch die Einnahme des Mittagessens überschritten wird. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten. Gleiches gilt für das Mittagessen im Anschluss an eine AG, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
 - c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr.
Mensa-Mittagessen direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Veranstaltung wie z. B. Förderunterricht für 30 Minuten möglich, auch wenn die 14.00 Uhr-Zeit durch die Einnahme des Mittagessens überschritten wird. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten. Gleiches gilt für das Mittagessen im Anschluss an eine AG, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
 - d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr
 - e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, während der Schulferien/beweglichen Ferientage sowie an Schulentwicklungstagen findet keine Betreuung statt. Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:

- a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
 - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
 - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
 - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

3. Um weitere Kinder oberhalb der Kapazitätsgrenze aufnehmen zu können, kann jedes Kind der Klassen 1 und 2 verpflichtet werden, in jedem Schuljahr, einmal wöchentlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an einem Sportangebot oder einer anderen Arbeitsgemeinschaft seiner Wahl teilzunehmen und sich verpflichtend dafür halbjährlich neu nach Verfügbarkeit der Angebote anzumelden.
4. Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.
5. Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze für das Ganztagsangebot sind über die Grundschule Gettorf oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich.
 - a. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt spätestens zum 01.01. des Einschulungsjahres.
 - b. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage bzw. eine Aufnahme auf die Warteliste von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
 - c. Sollte die Anzahl der Neu-Anmeldungen für das zukünftige Schuljahr die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe zum Stichtag 31.10. (Auswertung der vorliegenden Anmeldungen) eines jeden Jahres nach folgenden Kriterien erfolgen:
 1. Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig
 2. Beide Erziehungsberechtigte sind berufstätig
 3. Alleinerziehungsberechtigte/r pflegt Angehörige (Nachweis erforderlich)
 4. Ein Erziehungsberechtigter ist berufstätig, zweiter pflegt Angehörige (Nachweis erforderlich)
 5. Geschwisterkinder werden bereits in der OGA der Parkschule betreut
 6. Losverfahren

Sofern innerhalb einer Kriteriengruppe nicht alle Kinder einen Platz erhalten, wird per Losverfahren entschieden.

Alle Kinder, die keinen Platz in der OGA erhalten haben, werden nach den o. g. Kriterien auf einer Warteliste aufgenommen. Nachträgliche Verschiebungen auf der Warteliste z. B. durch die Aufnahme einer Berufstätigkeit sind möglich.

Anmeldungen, die nach dem 31.10. im Amt Dänischer Wohld eingehen, werden nach den o. g. Kriterien ausgewertet und ggf. in die Warteliste eingefügt. Innerhalb einer Kriteriengruppe erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste an unterster Stelle. Eine schriftliche Zusage bzw. eine Information über die Aufnahme auf die Warteliste erfolgt nach Bearbeitung der Anmeldungen, die vor dem 31.10. eingegangen sind.

Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.

3. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
4. Über die Aufnahme auch in besonderen Härtefällen außerhalb § 3 Nr. 2 c dieser Satzung entscheidet der Schulverbandverbandsvorsteher in Abstimmung mit der Schulleitung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die verbindliche Anmeldung hat für ein Schuljahr grundsätzlich spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 8 Nr. 2 dieser Satzung, zu entrichten.
7. Für das Schuljahr 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung spätestens zum 31.05.2026 zu erfolgen.
8. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.

§ 4 Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden nur Restplätze bis zur maximalen Gruppengröße vergeben. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Kriterien (Geschwister, alleinerziehend, etc). Sollten nicht ausreichend Restplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Eine nachträgliche Vergabe ist ausgeschlossen.

Die Ferienbetreuung findet von 8.00 bis 16.00 Uhr statt. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.
Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind zum Ende des Monats in dem das Kind die Schule verlässt möglich. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.
9. Der Schulverband hat die Möglichkeit, Plätze, die nicht oder nur sporadisch in Anspruch genommen werden, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen

§ 6 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen **ab 01.09.2025** für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:

a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn:	140,00 € / Monat
b) Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	165,00 € / Monat
c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr:	190,00 € / Monat
d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr:	215,00 € / Monat
e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr:	240,00 € / Monat
f) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung	110,00 € / Monat
3. Eine Veränderung der Zeitfenster für die Betreuung ist grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.

Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

§ 9 Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Die Essensausgabe in der Mensa endet, wenn alle Kinder ihr bestelltes Mittagessen erhalten haben, spätestens um 14.45 Uhr.

§ 10 Sozialstaffel

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 8 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

§ 11 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Schulverband Gettorf und Umgegend und das Amt Dänischer Wohld sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die

Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

4. Der Einsatz von technikutstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

II. Abschnitt

Rechtsanspruchserfüllender Offener Ganzttag Erstklässler ab Schuljahr 26/27 aufsteigend

§ 13

Rechtsanspruch auf Betreuung

Der Rechtsanspruch auf Betreuung wird von 8.00 bis 16.00 Uhr umgesetzt. Die Frühbetreuung liegt außerhalb des Rechtsanspruchs, ist zusätzlich zu buchen und die Gebühr gemäß §18 Nr. 2 dieser Satzung ist zu entrichten.

Die Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an Schultagen im Anschluss an die verlässliche Grundschule statt.

Die Frühbetreuung außerhalb des Rechtsanspruchs findet von 7.00 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschulzeit statt.

Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs-, Bewegungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung

§ 14

Schließzeiten

An Sonn- und Feiertagen und Samstagen findet keine Betreuung statt.

Die vorgesehenen 20 Tage Schließzeit verteilen sich im jeweiligen Schuljahr (1. Tag nach den Sommerferien (bei Erstklässlern Einschulungstag) bis letzter Tag der Sommerferien) wie folgt:

1. Heiligabend und Silvester sowie die Tage dazwischen
2. Die letzten drei Wochen der Sommerferien
3. Sollten zwischen Heiligabend und Silvester noch Tage übrig sein, können diese Tage von der Schulkonferenz beschlossen werden.

§ 15

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet von 8.00 bis 16.00 Uhr statt. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung während der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

§ 16 Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen des Ganztagsangebots sind direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen
3. Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 20 Nr. 2 dieser Satzung zu entrichten.
4. Für Kinder, die im Rahmen des Offenen Ganztags die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Eine Extra-Gebühr ist nicht zu entrichten
5. Die verbindliche Anmeldung hat grundsätzlich mit der Anmeldung an der Schule, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor der Einschulung möglich; Ausnahmen sind Zuzüge. Für den Einschulungsjahrgang 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung spätestens zum 31.05.2026 vorzunehmen.
6. Aufnahmen erfolgen zum Monatsbeginn der Einschulung. Grundsätzlich sind spätere Aufnahmen nur zum 1.11. und 1.4. eines Jahres möglich.
7. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.
8. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
9. Ein Anspruch auf Aufnahme außerhalb der in der Satzung genannten Termine besteht nicht.

§ 17 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. Tag des Einschulungsmonats des Schülers bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 und erlischt mit seinem Austritt. Der Austritt ist nur zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, möglich.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Zeit vom 1. Tag des Einschulungsmonats bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, fällig.

5. Die Zahlungsverpflichtung besteht monatlich durchgehend bis zum Austritt, auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des letzten Tages des Monats, im dem die Sommerferien enden, erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **8 Wochen** durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind an der neuen Schule aufgenommen wird.
9. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum Ende des letzten Tages des Monats, im dem die Sommerferien enden.

§ 18 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

§ 19 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 20 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen ab dem **01.08.2026** für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:

a) Frühbetreuung bis 8.00 Uhr:	135,00 €
b) Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	135,00 €
c) Ausschließlich Ferienbetreuung	90,00 €

(Wird die Frühbetreuung zusätzlich zur rechtsanspruchserfüllenden Betreuung gebucht, beträgt die Gebühr 270,00 €.)

3. Eine Reduzierung des Zeitfensters für die Betreuung ist grundsätzlich zum Beginn des Monats, der auf das Ende der Sommerferien folgt, unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
4. Eine Erhöhung des Zeitfensters für die Betreuung ist **grundsätzlich** zum 1. eines Monats möglich.

5. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule (Klasse 1-4) erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.
Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

§ 21 Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Die Essensausgabe in der Mensa endet, wenn alle Kinder ihr bestelltes Mittagessen erhalten haben, spätestens um 14.45 Uhr.

§ 22 Sozialstaffel

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 20 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührensschuldner.

§ 23 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

§ 24 Datenverarbeitung

5. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den

Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

6. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 8 zum 01.06.2026 in Kraft § 8 tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Gettorf vom 30.11.2023, zuletzt geändert am 02.04.2025 außer Kraft.

Gettorf, den 01.05.2026

gez Joachim Wendt-Köhler
- Schulverbandsvorsteher -